



Eine Klienteninformation zur Streichung des IFB

Die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2001/2002 sieht einige steuerliche Grauslichkeiten vor. Unter anderem:

Investitionsfreibetrag nur noch bis 14.12.2000

Jahr für Jahr wurde ein Scheibchen von ihm heruntergeschnitten, in Kürze wird er ganz ausgehackt.

Wo sind die guten alten Zeiten als es noch eine 60 %-ige vorzeitige Abschreibung oder einen 30 %-igen Investitionsfreibetrag gab?

Die vorzeitige Abschreibung wurde im Jahr 1989 abgeschafft und der 20 %-ige Investitionsfreibetrag wurde nach einer kurzen 30 %-Hochblüte in den Jahren 1993/94 zuerst auf 15 % und dann auf 12 % und zuletzt auf 9 % bzw. 6 % reduziert.

Derzeit beträgt der Investitionsfreibetrag:

- 6 % für LKWs (egal, ob lärmarm oder nicht, gebraucht oder ungebraucht) auch Kasten- oder Pritschenwagen und bestimmte Klein-Autobusse (siehe Rückseite),
- 6 % für PKWs, die zumindest zu 80 % der gewerblichen Personenbeförderung oder gewerblichen Vermietung dienen,
- 0 % für die übrigen PKWs und Kombis,
- 0 % für Grund und Boden,
- 6 % für unkörperliche Wirtschaftsgüter, also insbesondere Software, Lizenzen,
- 12 % für die Herstellung von Gebäuden oder einer Assanierung im Sinne des Stadt-erneuerungsgesetzes
- 9 % für alle übrigen Investitionen.

Voraussetzung für den Investitionsfreibetrag ist, dass das Investitionsgut nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Anschaffungsjahr verkauft wird, sonst muss der Investitionsfreibetrag nachversteuert werden.

Der Investitionsfreibetrag ist ein zusätzlicher Abschreibungsposten neben der Normalabschreibung. Dadurch kommt es je nach Höhe der Steuerprogression zu einer echten Steuerersparnis.

..... **aber nur noch bis 14.12.2000**

Für Anschaffungen oder Herstellungen ab 15.12.2000 soll der Investitionsfreibetrag ersatzlos gestrichen werden.

Wer also Investitionen plant, sollte diese bis 14.12.2000 abwickeln, was heißen soll:

Lieferung lt. Lieferschein bis 14.12.

Unerheblich ist das Rechnungsdatum,
unerheblich ist das Zahlungsdatum.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist der Fall, wenn die Preisgefahr noch vor der körperlichen Übergabe auf den Käufer übergeht, aber das muss erst einmal dem Finanzprüfer bewiesen werden.

Bei baulichen Herstellungen soll ein Investitionsfreibetrag auch für die bis zum 31.12.2000 angefallenen Teilerstellungskosten geltend gemacht werden können. Auch hier gilt aber: das sicherste Mittel ist eine exakte Leistungsabrechnung der Professionisten bis zum Stichtag 31.12.2000.

Trotz alledem keine Torschlusspanik!

Investieren Sie nicht gegen das Finanzamt sondern für Ihren Betrieb!

Eine Fehlinvestition kostet mehr als der Investitionsfreibetrag bringt.

Noch ein paar Worte zu den

Kasten- und Pritschenwagen und Kleinautobussen:

Für diese gibt es nicht nur den Investitionsfreibetrag sondern auch

- ? Den Vorsteuerabzug, natürlich nur für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer
- ? Keine Luxusgrenze, also auch die Abschreibung der Anschaffungskosten über den Grenzbetrag von S 467.000,-- und
- ? Eine kurze Abschreibungsdauer von 4 bis 5 Jahren, wogegen die normalen PKWs und Kombis nur auf 8 Jahre abgeschrieben werden dürfen.

Die aktuelle Liste der vom Finanzminister abgesegneten Kasten- und Pritschenwagen und Kleinautobusse findet sich auf dem Beiblatt.

Sollten Sie Fragen zu den Themen Investitionsfreibetrag oder Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen haben, so nehmen Sie bitte zu uns Kontakt auf. Wir helfen gerne.